



SKRIPTUM

Studentische Onlinezeitschrift für Geschichte
und Geschichtsdidaktik

Autor: Tobias Jakobi

Titel: „Keine Krankheit im üblichen Sinne“ – Männliche
Homosexualität im Blickfeld des Bundestags, 1968–1982

Herausgegeben in: Skriptum 4 (2014), Nr. 2, S. 40–60

URL: <http://www.skriptum-geschichte.de/2014/heft-2/keine-krankheit-im-ueblichen-sinne-maennliche-homosexualitaet-im-blickfeld-des-bundestags-1968-1982.html> (21.12.2014)

URN: <urn:nbn:de:0289-2014122034>

ISSN: 2192-4457

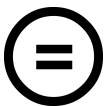
Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz](#).

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:



Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

„Keine Krankheit im üblichen Sinne“ – Männliche Homosexualität im Blickfeld des Bundestags, 1968–1982

Tobias Jakobi

Zusammenfassung

Tobias Jakobi beschäftigt sich in seinem Beitrag „Keine Krankheit im üblichen Sinne“ mit dem Blick des Bundestages auf die männliche Homosexualität während der 70er Jahre. Ziel ist es aus den Quellen einen Diskursfaden herauszuarbeiten, der als Anknüpfungspunkt für eine tiefergehende diskursanalytische Auseinandersetzung stehen kann. Anhand von Drucksachen und Plenarprotokollen werden daher der Umgang mit Paragraph 175 StGB, die Diskussion um Pornographie und die Krankhaftigkeit von Homosexualität sowie der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität und die Frage nach Verfolgung Homosexueller während des sogenannten Dritten Reiches und damit zusammenhängende Fragen bezüglich Wiedergutmachungsleistungen in den Blick genommen. Jakobi zeigt auf, dass zwar eine Entkriminalisierung und eine zunehmende Entpathologisierung eintrat, aber dennoch kein durchgreifender gesellschaftlicher Wandel und somit auch keine ‚Normalisierung‘ von Homosexualität stattfand.

Abstract

Tobias Jakobi concerns himself with the Bundestag's view on male homosexuality during the 1970s in his article „Keine Krankheit im üblichen Sinne (not a disease in the usual sense)“. His goal is to carve out a so called thread of discourse, which may serve as a link to further deepening of the topic within a broader context of discourse studies. The utilized sources are printed papers (Drucksachen) and logs of plenary meetings (Plenarprotokolle). His enquiry focuses on four main topics: First, the Bundestag's dealing with the liberalisation of paragraph 175 StGB. Second, the political discussions concerning pornography and the question, whether homosexuality can be regarded as pathological. Third, the Bundeswehr's way of dealing with homosexuality, and fourth, the questions concerning the prosecution of homosexuals during the so called Third Reich and the linked question, whether homosexuals should receive compensation. Jakobi shows that even though homosexuality was further decriminalised and depathologised during the 70s, no radical changes within society and therefore no normalisation of homosexuality took place.

Kontinuität oder Wandel?

„Die sorgfältige Betrachtung der Sexualgeschichte veranlasst uns (...) dazu, die Periodisierung der deutschen Geschichte im zwanzigsten Jahrhundert zu überdenken; die Brüche und Kontinuitäten entlang der traditionellen Scheidemarken 1918, 1933, 1945, 1968 und 1989 stellen sich im Bereich der Sexualität anders dar als in dem der Politik.“¹

Diese Untersuchung beschäftigt sich mit einer Kontinuitäten der deutschen Geschichte, für welche die ‚Scheidemarke‘ 1945 in Westdeutschland nicht galt: Die Gesetzgebung bezüglich der männlichen Homosexualität.² Dieses Themenfeld stellt insoweit eine Kontinuität dar, als dass der von den Nationalsozialisten 1935 verschärfte §175 Strafgesetzbuch (StGB)³ 1949 unverändert in die Rechtsordnung der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland übernommen wurde und bis 1969 ebendort verblieb. Diese Studie beschäftigt sich daher mit dem Blick des Bundestags – als der höchsten legislativen Institution der BRD – auf die männliche Homosexualität während der 1970er Jahre. Analog zum ‚langen 19. Jahrhundert‘ und dem ‚kurzen 20. Jahrhundert‘ sind die 1970er hier nicht als die Periode 1970–1979 definiert, sondern als thematische Zeitspanne (1968–1982) zu verstehen. Der Entwurf eines liberaleren §175 StGB im Zuge der Strafrechtsreform und der allgemeinen sexuellen Liberalisierung um 1968 bildet den Beginn der Zeitspanne, während das allmähliche Aufkommen von AIDS zu Beginn der 1980er Jahre in der Bundesrepublik zu einer stark veränderten Diskussion und Wahrnehmung der (männlichen) Homosexualität in der BRD führte und somit den zu untersuchenden Zeitabschnitt abgrenzt. Zudem ist diese Zeitspanne größtenteils deckungsgleich mit der Regierungsbeteiligung der SPD vor der Wiedervereinigung. Die sozialliberalen Koalitionen 1969 bis 1982 werden allgemein als Wendepunkt der westdeutschen Geschichte angesehen und brachten in vielen Bereichen Wandel mit sich.

Diese Untersuchung stellt sich der Frage, inwieweit sich die Reform des §175 StGB in den Jahren 1969 und 1973 auf andere Sachbereiche, mit denen sich der Bundestag befasste, auswirkte. Diese Themenfelder waren erstens die Legalisierung von Pornographie und die damit einhergehende Notwendigkeit des Jugendschutzes, zweitens die Frage nach der Krankhaftigkeit von Homosexualität und dem Verhältnis von Homosexualität und Transsexualismus, drittens der

¹ Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts. München 2005, S. 9. Das im Titel verwandte Zitat entstammt dem **Plenarprotokoll 8/215**, S. 17279 (A). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/08/08215.pdf> (20.07.2014).

² Eine erste Fassung dieser Arbeit entstand im Sommersemester 2013 im Rahmen des Seminars „Der Traum ist aus‘ – Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bundesrepublik zwischen RAF und Ölkrise in den 1970er Jahren“ an der Universität Trier unter der Leitung von Dr. Christian Marx. Ich danke ihm für die Unterstützung bei Themenfindung und Erstellung der Arbeit; darüber hinaus danke ich der Redaktion von Skriptum für die kritischen Kommentare bei der Erstellung dieser überarbeiteten Fassung.

³ Der Paragraph hatte im Laufe der Zeit verschiedene Überschriften und Bezeichnungen, regelte aber durchgehend die Strafbarkeit männlich-homosexuellen Sexualverkehrs. Die Entwicklung des Paragraphen kann unter <http://lexetius.com/StGB/175#9> (31.07.2014) nachverfolgt werden. Rechtsentscheidungen zum §175 StGB in der BRD finden sich unter <http://dejure.org/dienste/lex/StGB/175/1.html> (31.07.2014).

Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität und schließlich viertens die Frage nach der Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich und den unter Umständen daraus resultierenden Ansprüchen auf finanzielle und moralische Wiedergutmachung. Quellen sind dabei die Drucksachen und Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags⁴, aus denen sowohl die politische Praxis als auch der theoretische Diskursfaden⁵ über männliche Homosexualität rekonstruiert werden soll. Diese Untersuchung wird dabei aufzeigen, dass männliche Homosexualität zwar während der 1970er Jahre entkriminalisiert und zunehmend entpathologisiert wurde, in diesem Zeitraum aber dennoch kein durchgreifender gesellschaftlicher Wandel und somit auch keine ‚Normalisierung‘ von Homosexualität stattfand.

Am Ende des 2. Weltkriegs übernahm die neu gegründete Bundesrepublik Deutschland (BRD) den von den Nationalsozialisten im Jahr 1935 verschärfte §175 StGB. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte im Mai 1957 dazu fest, dass diese Fassung des Paragraphen kein typisch nationalsozialistisches Unrecht darstellte, sondern eine deutlich längere Rechtstradition hatte und somit Teil der bundesdeutschen Gesetzgebung bleiben konnte.⁶ Man griff teilweise auf das biblische Alte Testament zurück und argumentierte, dass Homosexualität in Deutschland schon immer illegal gewesen sei und nicht jedes während des Dritten Reichs verabschiedete oder verschärfte Gesetz notwendig nationalsozialistisches Gedankengut beinhaltete.⁷ Obwohl die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung und der 39. Deutsche Juristentag in den 1950ern forderten, § 175StGB zu mildern oder abzuschaffen, blieb das Gesetz bestehen.⁸ Die späten 1950er stellten einen Höhepunkt im polizeilich-gesetzlichen Vorgehen gegen homosexuelle Männer dar⁹; insgesamt wurden im Zeitraum 1950–1965 ca. 45.000 Personen nach § 175 StGB verurteilt.¹⁰ In den 1950ern wurden manche Richter, die bereits während des Dritten Reiches mit Fällen bezüglich § 175 betraut worden waren, den entsprechenden Fällen zugeteilt. Dies war zum Beispiel bei Kurt Romoni in Frankfurt a. M. der Fall.¹¹ Der Begriff der Homosexualität war in diesem Zeitraum „eng mit medizinischen,

⁴ Online verfügbar unter <http://pdok.bundestag.de>.

⁵ Zu Darstellung des gesamten Diskurses als eines gesellschaftlichen Prozesses der Organisation von Wissen und Wirklichkeit durch (sprachliche) Handlungen wäre eine breitere Quellengrundlage nötig. Der Diskursfaden ist dabei als Teil des Gesamtdiskurses zu verstehen und kann durch die Analyse eines speziellen Teils des Quellenkorpus gefunden werden. Die Analyse des gesamten Diskurses über Homosexualität in den 1970ern steht noch aus. Vgl. **Landwehr**, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a.M. 2008 (=Historische Einführungen, Bd. 4), S. 101.

⁶ **Stümke**, Hans-Georg.: Homosexuelle in Deutschland: Eine politische Geschichte, München 1989 (=Beck'sche Reihe, Bd 375), S. 133f. Die Entscheidung des BVerfG (1 BvR 550/52, 10. Mai 1957) kann unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html> (31.07.2014) aufgerufen werden.

⁷ **Moeller**, Robert G: The Homosexual Man is a 'Man', the Homosexual Woman is a 'Woman'. Sex, Society, and the Law in Postwar West Germany. In: Journ. of the Hist. of Sexuality 4 (1994), S. 395–429, hier S. 404.

⁸ **Stümke**, S. 135.

⁹ **Stümke**, S. 147.

¹⁰ **Gammerl**, Benno: Eine Regenbogengeschichte. In: PolZG 57 15 –16 (2010), S. 7–13, hier S. 8.

¹¹ **Herzog**, Politisierung, S. 112.

psychologischen und kriminologischen Diskursen über Devianz und Perversität verknüpft“.¹² Homophobie war nach einer kurzen, recht liberalen und verfolgungsfreien Zeit 1945–1949 auch von staatlicher Seite „rasch wieder salonfähig“¹³ geworden und stellte den Versuch dar, durch die Konstruktion devianter Sexualität die während des NS-Regimes beschädigte Idee der (ehelich-monogamen) Heterosexualität wiederherzustellen.¹⁴ Man lehnte daher auch die Forderungen nach der Abschaffung des § 175 StGB damit ab, dass das Sittengesetz das Grundrecht freier Persönlichkeitsentwicklung überragte und dass aufgrund der angenommenen weiblich-passiven Sexualität lesbische Liebe und lesbischer Sex im Gegensatz zur männlichen Homosexualität keine Gefahr für die Gesellschaft und insbesondere die Jugend darstellte.¹⁵ Gegner des Paragraphen argumentierten, dass die gelebte Sexualität Teil der freien Persönlichkeitsentwicklung sei und dass durch den Bezug ausschließlich auf männlich-homosexuelle Straftaten Männer gegenüber homosexuellen Frauen benachteiligt wären, was gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße.¹⁶ Auch in den frühen 1960ern wurde noch postuliert, dass homosexuelle Tätigkeiten hauptsächlich von verführten Männern praktiziert wurden und vom Großteil des deutschen Volkes als sittlich verachtenswert angesehen wurde. Das nationalsozialistische Regime und die NSDAP wurden in der nun beginnenden, umfassenden gesellschaftlich-politischen Abgrenzung als homoerotische Männerbünde beschrieben, wobei die offensichtliche Ablehnung und Verfolgung Homosexueller in der Zeit 1933/35 bis 1945 ausgeblendet wurde. Diese Theorie beeinflusste, so behauptet Dagmar Herzog, die Historiographie über das NS-Regime und ihr Verhältnis zur Sexualität teilweise noch über Jahrzehnte hinweg.¹⁷ Das Dritte Reich wurde als Hort degenerierter Sexualität bezeichnet und in der Phase, in der sich die BRD stabilisierte, versuchte man, durch eine Neuordnung der Familien- und Sexualitätswelt zu einem imaginären Zustand der „Sicherheit und Stabilität“ zurückzukehren.¹⁸ Dies beinhaltete auch die Zensur progressiv-offener Aufklärungsschriften und die Vorherrschaft konservativer Sexualaufklärung, welche neben Onanie und vorehelichem Geschlechtsverkehr homosexuelle Tätigkeiten als ungesunde Sünde darstellte.¹⁹ Ab Mitte der 1960er begann in Deutschland aber auch die zunehmende öffentliche Darstellung und Debatte über sexuelle Themen. Diese spiegelte sich erstens in den Medien wider, wie etwa in den „Schulmädchenreporten“, einer pseudodokumentarischen Fernsehsendung über die imaginären

¹² **Gammerl**, S. 7.

¹³ **Herzog**, Politisierung, S. 111.

¹⁴ **Herzog**, Politisierung, S. 111 und S. 127f. Vgl. dazu und auch im Folgenden den bereits erwähnten Entscheid des BVerfG von 1957 unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html> (31.07.2014.)

¹⁵ **Herzog**, Politisierung, S. 114–116; auch Moeller, S. 412.

¹⁶ **Herzog**, Politisierung, S. 114–116.

¹⁷ **Herzog**, Politisierung, S. 17–19.

¹⁸ **Herzog**, Politisierung, S. 128.

¹⁹ **Herzog**, Politisierung, S. 142.

‚Ausschweifungen‘ junger Frauen an Schulen.²⁰ Auch die Verbreitung der ‚Anti-Baby-Pille‘ und der damit einhergehenden Entkopplung von Fortpflanzung und Sexualität sowie eine allgemeine Bewegung gegen den aus den 1950ern herrührenden „Sexualkonservatismus“ der westdeutschen Gesellschaft waren für dieses Thema bedeutsam.²¹ Insbesondere scheint aber auch die Diskussion über den Holocaust und die NS-Zeit für den Wandel maßgeblich gewesen zu sein.²² Die Erinnerung an die NS-Geschichte war für die Gesellschaft der noch jungen BRD eine Verhandlung der eigenen Position in Geschichte und Gegenwart.²³ Die ‚neue Linke‘ stellte die Zeit zwischen 1933–1945 als Periode vollständiger sexueller Repression dar, obwohl während der NS-Zeit zumindest jene Bereiche der Sexualität positiv hervorgehoben wurden, die zur nationalsozialistischen Ideologie passten – nämlich die heterosexuelle, ‚rassisch reine‘ Sexualität zur Vergrößerung der ‚arischen Volksgemeinschaft‘.²⁴ Man ging in den Protesten gar soweit, die Grausamkeiten des NS-Regimes als Ventil für die verhinderte Ausübung von Sexualität darzustellen.²⁵ Die Forderungen der ‚68er‘ verstanden sich somit als Gegenentwurf zu diesem teilweise doch verzerrten und vereinfachten Bild der Sexualität im Nationalsozialismus.²⁶

Die Schwulenbewegung, die in den späten 1960ern und frühen 1970ern entstand, war eng mit der studentischen, kapitalismuskritischen Bewegung verbunden.²⁷ Einige historische Momente, die zur Gründung und zum Wachstum der Bewegung führten, waren die Ablehnung von Informationsständen lokaler Schwulengruppen (etwa in Aachen²⁸) aufgrund des ‚Sittengesetzes‘ oder die Weigerung Bayerns, den Film *„Nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Situation, in der er lebt“* innerhalb seiner Landesgrenzen ausstrahlen zu lassen. Die zentralen Ziele der Schwulenbewegung waren die Streichung des § 175 StGB und eine gesellschaftliche Gleichstellung.²⁹ Diese „bürgerlich-reformistischen“ Gruppen standen in Konkurrenz zu den „sozialistisch-linkspolitischen“ Teilen der Bewegung, welche radikale Kritik an der kapitalistisch-westdeutschen Gesellschaft äußerten³⁰ und daher keinen allzu breiten Rückhalt in der Bevölkerung

²⁰ Eder, Franz X.: Kultur der Begierde: Eine Geschichte der Sexualität. München 2002 (=Beck’sche Reihe, Bd. 1453), S. 217–19.

²¹ Herzog, Dagmar: „Sexy Sixties?“. Die sexuelle Liberalisierung der Bundesrepublik zwischen Säkularisierung und Vergangenheitsbewältigung. In: Hodenberg, Christina v. (Hrsg.): Wo „1968“ liegt. Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik. Göttingen 2006, S. 79–112, hier S. 92.

²² Vgl. Herzog, „Sexy Sixties?“; S. 91f.; sie hebt die 4 Faktoren Anti-Baby-Pille, sexuelle Bilder in Medien, Bewegung gegen Sexualkonservatismus und Diskussion über NS/Holocaust als Kernmomente der Liberalisierung hervor. Vgl. auch Herzog, Politisierung, S. 174.

²³ Herzog, Politisierung, S. 12.

²⁴ Herzog, Politisierung, S. 9–11.

²⁵ Herzog, Politisierung, S. 192.

²⁶ Herzog, Politisierung, S. 196.

²⁷ Herzog, Politisierung, S. 191; auch Stümke, S. 166.

²⁸ Herzog, Politisierung, S. 159.

²⁹ Herzog, Politisierung, S. 161f.

³⁰ Hergemöller, Bernd-Ulrich: Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten. Tübingen 1999 (=Historische Einführungen, Bd. 5), S. 119.

erlangen konnten.³¹ Teile der studentischen Bewegung waren allerdings zudem homophob eingestellt und bezeichneten Homosexualität als Erscheinung einer durch den Kapitalismus degenerierten Gesellschaft und prophezeiten, dass jene mit der Abschaffung des Kapitalismus ebenso verschwinden würde.³² Insgesamt wird der Schwulenbewegung in Verbindung mit der Studenten- und Frauenbewegung allerdings attestiert, die gesellschaftliche Einstellung zur Homosexualität stark verändert zu haben.³³

Im Zuge der Liberalisierung der Gesellschaft im Umgang mit Sexualität in der Öffentlichkeit, verbunden mit den Forderungen der studentischen Bewegungen und einem allgemeinen Mentalitätswandel aller großen politischen Parteien wurde während der Großen Koalition (Kabinett Kiesinger) 1966–1969 die teilweise Entkriminalisierung homosexuellen Verkehrs beschlossen.³⁴ Der 1969 beschlossene § 175 StGB besagte nun:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt (...)
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer (...) Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder (...) sich dazu anbietet.

(...)

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.³⁵

Effektiv erlaubte dieses Gesetz nun einvernehmlichen homosexuellen Verkehr (nur), wenn beide Männer über 21 Jahre alt waren.³⁶ Die Schwulenbewegung gewann durch diese Entscheidung die Möglichkeit, die erneute Reform 1973 mit anzustoßen.³⁷ Somit entstand der von der sozial-liberalen Koalition beschlossene, reformierte § 175 StGB, welcher besagte:

1. Ein Mann über achtzehn Jahren, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.³⁸

³¹ **Stümke**, S. 166.

³² **Hergemöller**, S. 118.

³³ **Sigusch**, Volkmar: Homosexuelle zwischen Verfolgung und Emanzipation. In: PolZG 57/15–16 (2010), S. 3–7, hier S. 5f.

³⁴ **Herzog**, Politisierung, S. 271f.

³⁵ Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG), BGBl. I 52/1969, S. 653f. Online einsehbar unter http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl169s0645.pdf (01.08.2014).

³⁶ **Gammerl**, S. 9.

³⁷ **Herzog**, Politisierung, S. 271.

³⁸ Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG), BGBl. I 98/1973, S. 1727. Online einsehbar unter http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl173s1725.pdf (01.08.2014).

Somit lag nun das Schutzalter für homosexuellen Verkehr bei 18 Jahren. Im Vergleich zur vorherigen Rechtsprechung und -praxis war nun eine erhebliche Liberalisierung eingetreten; eine Ungleichbehandlung bestand aber immer noch und Vergehen gegen § 175 StGB wurden noch bis 1994 strafrechtlich verfolgt.³⁹

Jugendschutz und Pornographie

In der 1950ern ging die Ablehnung pornographischer und sexuell anzüglicher Erzeugnisse in der Bundesrepublik so weit, dass katholische Jugendgruppen in Württemberg und Bayern öffentlich entsprechende Zeitschriften und Kioske, in denen diese gekauft werden konnten, verbrannten. Mehrere Freiheiten – die der Kunst, der Presse, des Wortes und der individuellen Freiheit – wurden hierbei ausdrücklich hinter das gesellschaftliche ‚Sittengefühl‘ gestellt, um so den Schutz der Jugend sicher zu stellen.⁴⁰ Der Schutz der Jugend wurde ebenso als Argument bei der Beibehaltung des § 175 StGB angeführt und hatte zur Folge, dass bei der Reform von § 184 StGB auch über Homosexualität gesprochen wurde.⁴¹ In den frühen Jahren der BRD waren, wie bereits erwähnt, konservative Sexualaufklärungsschriften den progressiv-liberalen vorgezogen worden, da man letztere als zu explizit und die Jugend korrumpierend betrachtete und teilweise verbot oder indizierte. Es ist dazu zu erwähnen, dass nicht nur Sexualaufklärungsschriften, sondern auch Zeitschriften verboten wurden, wenn man sie als jugendgefährdend einstufte. Dazu gehörten nach damaligem Rechtsverständnis auch Zeitschriften, in denen Homosexualität thematisiert wurde. Im Zeitraum 1954 bis 1960 wurden so 45 „Periodika homosexueller Tendenz“ indiziert, im Zeitraum 1961 bis 1964 sogar 50.⁴²

Die Abgeordnete Anna Mönikes (CDU) fragte nun im Juni 1969 nach der Fähigkeit von Lehrern, im sexualpädagogischen Unterricht sozioethische und anthropologische Problemstellungen zu behandeln.⁴³ Dies wurde mit dem Hinweis auf ausreichendes Material, Weiterbildungsmöglichkeiten und Fortbildungsmittel für Lehrer beantwortet.⁴⁴ Als Anlage wurde eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 – also noch vor der ersten Reform des § 175 StGB – mitgeliefert. Diese Empfehlung listete Homosexualität noch unter der Kategorie „sozioethische Probleme (...), strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend und (...) sexuelle Vergehen“, und zwar zusammen mit „Empfängnisverhütung, Promiskuität, Prostitution, (...) Vergewaltigung, Abtreibung, Kuppelei, Verbreiten von Geschlechtskrankheiten [und]

³⁹ **Gammerl**, S. 9.

⁴⁰ **Herzog**, Politisierung, S. 137–140.

⁴¹ **Stümke**, S. 164

⁴² **Herzog**, Politisierung, S. 137; vgl. dazu auch **Drucksache 5/302**, S. 183, online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/003/0500302.pdf> (13.09.2014).

⁴³ **Drucksache 5/4389**. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/043/0504389.pdf> (13.09.2014).

⁴⁴ **Drucksache 5/4584**. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/045/0504584.pdf> (13.09.2014).

Triebverbrechen“.⁴⁵ Dies zeigt deutlich, welche Position Homosexualität in den Lehrplänen damals noch zugewiesen wurde: ein gesellschaftliches Problem, das die Jugend gefährdete.

Zum Ende der 1960er sollte durch den Entwurf des 4. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) § 184 StGB reformiert werden. Nach der reformierten Fassung war die Überlassung oder das öffentliche Zugänglichmachen von pornographischem Material nur noch an Kinder und Jugendliche verboten. Zuwiderhandlungen wurden mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer entsprechenden Geldstrafe bestraft. Im Vergleich zur vorherigen Fassung zeigte dieser Entwurf die nun vorherrschende Meinung, dass es „die Freiheit jedes erwachsenen Staatsbürgers [sei], selbst zu bestimmen, was er betrachten und lesen will“⁴⁶. Diese Freiheit wurde nun höher angesehen als die Möglichkeit der Schädigung der gesellschaftlichen ‚Sitten‘. Dem bis dahin herrschenden Vorurteil, dass langfristiger Konsum von Pornographie gesellschaftsschädlich sei, fehlte zudem die wissenschaftlich-empirische Bestätigung. Es sollten daher nur noch, so § 184a StGB, sadistische und pädophile Pornographie komplett verboten werden, da man hier die Gefahr für die Schädigung der Gesellschaft als zu hoch ansah.⁴⁷ Um Jugendliche vor Pornographie zu schützen und eine positive Sexualerziehung zu gewährleisten, waren somit nun neue Regelungen vonnöten.⁴⁸

Diese Vorhaben einer legislativen Veränderung veranlasste den Abgeordneten Franz Weigl (CSU) zur Nachfrage, ob nicht (neben sadistischer und pädophiler-) zum Schutze der Jugend auch homosexuelle, lesbische und nekrophile Pornographie sowie Darstellungen von Gruppensex verboten werden sollten.⁴⁹ Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Justiz, Alfons Bayerl (SPD)⁵⁰, antwortete, dass diese Arten der Pornographie kein Totalverbot benötigten und die Jugend aufgrund des neuen § 184 StGB ausreichend davor geschützt sei. Weigl fragte ein halbes Jahr später noch einmal nach; er wollte nun wissen, „(w)ie (...) ein Ansteigen der Jugendkriminalität bei einer zu erwartenden Verbreitung von pornographischen Texten und Abbildungen in Millionenaufgaben wirksam verhindert werden [kann]?“⁵¹ Dass durch die Liberalisierung des Gesetzes vermehrt günstiger erwerbbarer Pornographie in Deutschland produziert werden würde, hatte die Regierung in ihrem Gesetzentwurf selbst prophezeit.⁵² Ihm

⁴⁵ Beide Zitate aus **Drucksache 5/4584**, S. 5.

⁴⁶ **Drucksache 6/1552**, S. 33. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/015/0601552.pdf> (13.09.2014).

⁴⁷ **Drucksache 6/1552**, S. 35.

⁴⁸ **Drucksache 6/1552**, S. 5f.

⁴⁹ **Drucksache 6/2286**, S. 20. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/022/0602286.pdf> (13.09.2014).

⁵⁰ GND-Datensatz zu Alfons Bayerl: <http://d-nb.info/gnd/137032846/about/html> (13.09.2014).

⁵¹ **Drucksache 6/2968**, S. 3. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/029/0602968.pdf> (13.09.2014).

⁵² **Drucksache 6/1552**, S. 33.

wurde geantwortet, dass es wissenschaftlich nicht erwiesen sei, dass das Betrachten von Pornographie zur Kriminalität führe, wie schon im Entwurf des 4. StrRG dargelegt wurde.⁵³ Es sei vielmehr ein „aus den Vorstellungen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts gewachsene(r), seinerzeit weltweit vertretene(r) Gedank(e) (...), daß pornographische Erzeugnisse schlechthin gemeinschaftsschädlich“ seien.⁵⁴

Die neue Version des § 184 StGB sollte den Verkauf auch von homosexueller Pornographie an Erwachsene legalisieren. Die Argumentation von 1953 wurde somit aus der Rechtspraxis entfernt und persönliche Freiheit dem ‚gesellschaftlichen Sittengefühl‘ übergeordnet. Dass der neue § 184 StGB weiterhin die Abgabe von pornographischen Medien an Kinder und Jugendliche verbot, lässt auf die Befürchtung schließen, dass diese Bilder zu einer negativen Sexualentwicklung führen würden. Hier wird ersichtlich, dass manche Abgeordnete einen qualitativen Unterschied zwischen heterosexueller und homosexueller Pornographie im Recht festschreiben wollten. Da der Entwurf der Bundesregierung sadistische und pädophile Pornographie weiterhin vollständig verbot, bestand die Möglichkeit, in gleicher Weise für das Totalverbot weiterer Sorten von Pornographie zu argumentieren. Die Anfragen der CDU/CSU-Abgeordneten um Franz Weigl zeigen, dass manche Abgeordnete homosexuelle Bilder als ähnlich jugendgefährdend und anstößig ansahen wie pädophile und sadistische Bilder und bei der Legalisierung jeglicher, also auch heterosexueller Pornographie, eine erhöhte Jugendkriminalität befürchteten. Die Antworten der Bundesregierung zeigen jedoch zwei Veränderungen: Man sah erstens die Gefahr der ‚Verführung‘ von Männern zur Homosexualität für die Gesellschaft und ihre Sittlichkeit als nicht mehr existent oder eher nicht relevant an und rückte somit von diesem lange vorherrschenden Bild ab, wie es in ähnlicher Weise auch schon bei der Strafrechtsreform geschehen war. Zweitens rückte man die Homosexualität durch diesen Schritt näher an die als ‚normal‘ betrachtete Heterosexualität heran und distanzierte sie – anders als die Anfragen der CDU/CSU – somit von anderen Formen devianter und kriminalisierter Pornographie.

Homosexualität als Krankheit

Der Begriff der Homosexualität war vor allem in den 1950ern „eng mit medizinischen, psychologischen und kriminologischen Diskursen über Devianz und Perversion verknüpft.“⁵⁵ Eine nicht-heterosexuelle Orientierung wurde als psychische, „sexuelle Verhaltensstörung“ angesehen, die behandelt und geheilt werden musste.⁵⁶ Aus den Quellen lassen sich zwei

⁵³ Drucksache 6/1552, S. 35.

⁵⁴ Drucksache 6/1552, S. 33.

⁵⁵ Gammerl, S. 7.

„Behandlungsmethoden“ rekonstruieren, mit denen sich der Bundestag befasste: psychologische Behandlung und freiwillige Kastration.

Die freiwillige Kastration, wie sich laut der Begründung des Gesetzentwurfs zeigte, wurde wohl bei Pädophilen und Exhibitionisten als wirksam wahrgenommen, aber weniger bei „homosexuell veranlagten Tätern“.⁵⁷ Kastration als Behandlung der Homosexualität wurde also durchgeführt – analog zu erzwungenen ähnlichen Versuchen an Homosexuellen während der NS-Zeit⁵⁸, jedoch wurde ihr keine heilende Wirksamkeit zugesprochen und somit wohl eingestellt.

Offensichtlich waren Homosexuelle zuvor auch in psychiatrische Behandlung gekommen, um ihre ‚deviant-perverse‘ Störung zu behandeln. Die Reform des § 175 StGB bewirkte nun ein Absinken der Zahl gerichtlich angeordneter psychotherapeutischer Behandlungen von Homosexuellen; man erwartete aber einen erhöhten Beratungs- und Behandlungsbedarf „mit Partnerkonflikten und allgemeinen Krisen“⁵⁹. Dies lässt auch darauf schließen, dass viele homosexuelle Männer – möglicherweise aus gesellschaftlichem Druck – heterosexuelle Partnerschaften und Ehen eingingen und man vermutete, dass sich durch die Reform manche dieser Männer zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen würden und somit Partnerschafts- und Ehekrisen entstehen würde. Auch ist es möglich, dass man familiäre Krisen befürchtete, wenn nach der Liberalisierung Männer gegenüber ihren Familien zu ihrer Sexualität standen und aufgrund innerfamiliärer Ressentiments ein Konflikt entstand. Generell blieb die Frage offen, ob Homosexualität nun eine Krankheit, eine Störung oder ein Teil menschlicher Existenz war. Der CDU-Abgeordnete Hans Dichgans⁶⁰ fragte bereits 1970, ob hohe staatliche Institutionen wie das Bundesverfassungsgericht überhaupt dazu geeignet seien, die Frage nach der Krankhaftigkeit von Homosexualität zu beantworten.⁶¹ Der Abgeordnete Hajo Hoffmann (SPD) fragte 1980 im Bundestag, ob die Bundesregierung Homosexualität (immer noch) als Krankheit ansähe und ob sie andernfalls bei der World Health Organization (WHO) eine Streichung beantragen würde.⁶² Der Parlamentarische Staatssekretär Fred Zander (SPD)⁶³ antwortete, dass nach Ansicht der Bundesregierung Homosexualität „keine

⁵⁶ Vgl. **Drucksachen 7/4200**, S. 68 und 7/4201, S. 971 (Zitat). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/042/0704200.pdf> (13.09.2014) und <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/042/0704201.pdf> (13.09.2014).

⁵⁷ **Drucksache 5/3702**, S. 8. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/037/0503702.pdf> (13.09.2014).

⁵⁸ **Grau**, Günter: „Unschuldige Täter“. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik. In: **Jellonnek, Burkhard/Lautmann**, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 209–235, hier S. 212–214.

⁵⁹ **Drucksache 7/4200**, S. 68.

⁶⁰ GND-Datensatz zu Hans Dichgans: <http://d-nb.info/gnd/118525174/about/html> (13.09.2014).

⁶¹ **Plenarprotokoll 6/38**, S. 1907 (B). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/06/06038.pdf> (13.09.2014).

⁶² **Drucksache 8/3914**, S. 22. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/039/0803914.pdf> (13.09.2014).

⁶³ GND-Datensatz zu Fred Zander: <http://d-nb.info/gnd/109205995/about/html> (13.09.2014).

Krankheit im üblichen Sinne“ sei, aber ein höheres Krankheitsrisiko mit sich zöge.⁶⁴ Ein direkter Antrag an die WHO wurde nicht aufgenommen, da es nach Zanders Angaben bereits ein weltweites, von der Wissenschaft getragenes Vorhaben gab, Homosexualität aus offiziellen Listen von Krankheiten und Störungen zu streichen.⁶⁵ Er spielte damit wohl unter anderem auf die Entscheidung der *American Psychiatric Association* an, die 1975 Homosexualität von der Liste der geistigen Krankheiten strich.⁶⁶ Das zögerliche Verhalten des Bundestages in dieser Frage und das Abwarten der Entwicklung der medizinisch-psychiatrischen Debatte um Homosexualität sind somit als Konstanten der 1970er festzustellen.

In einem verwandten Feld trat die Bundesregierung dann doch regulierend auf. Im Entwurf des neuen *Transsexuellengesetzes* (TSG) wurde die Notwendigkeit einer klaren, rechtssicheren Abtrennung von Transvestismus, Transsexualismus und Homosexualität dargelegt.⁶⁷ Der Abgeordnete Rolf Meinecke (SPD)⁶⁸ erklärte dem Bundestag, dass trotz der teilweise reißerischen öffentlichen Berichterstattung Transsexualität keine „sexuelle Deviation“⁶⁹ und das TSG keine „Legalisierung perverser Empfindungen“⁷⁰ sei, sondern eine klar von der Homosexualität abgrenzbare Erscheinung. Die Hauptbefürchtung war gewesen, dass durch das TSG schwule Paare, von denen sich ein Partner als Frau eintragen ließ, heiraten könnten. Der vom Innenausschuss letztlich eingereichte, überarbeitete Gesetzesentwurf enthielt in seiner Begründung den Hinweis, dass Homosexuelle nicht die sogenannte „kleine Lösung“⁷¹ ausnutzen könnten. Dieser Begriff bezeichnete die Änderung des Vornamens ohne operativen Eingriff am Körper; diese wird nach § 7 des Entwurfs des TSG unwirksam, wenn ein Transsexueller mit geändertem Namen ein Kind bekommt oder heiratet. Dies sollte, so der Hinweis des Innenausschusses, verhindern, dass Homosexuelle auf Umwegen eine gleichgeschlechtliche Ehe schließen konnten.⁷²

Insgesamt ist ein gewisser Wandel in der Wahrnehmung der Homosexualität feststellbar: Sie wurde in den 1970ern von etwas Behandlungsbedürftigen zu einem Faktor, der Behandlungsbedürftigkeit wahrscheinlich machte – nicht mehr das Problem, aber oft Ursache von Problemen. Man wollte daher auch lieber die wissenschaftliche Diskussion abwarten und keine klaren Entscheidungen über

⁶⁴ **Plenarprotokoll 8/215**, S. 17279 (A).

⁶⁵ **Plenarprotokoll 8/215**, S. 17279 (B).

⁶⁶ **Rizzo**, Domenico: Öffentlichkeit und Schwulenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg. In: **Alrich**, Robert (Hrsg.): Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität. Hamburg 2007, S. 197–221, hier S. 217.

⁶⁷ **Drucksache 8/2947**, S. 18. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/029/0802947.pdf> (13.09.2014).

⁶⁸ GND-Datensatz zu Rolf Meinecke: <http://d-nb.info/gnd/1017446172/about/html> (15.09.2014).

⁶⁹ **Plenarprotokoll 8/164**, S. 13173 (D). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/08/08164.pdf> (15.09.2014).

⁷⁰ **Plenarprotokoll 8/164**, S. 13173 (D).

⁷¹ **Drucksache 8/4120**, S. 14. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/041/0804120.pdf> (15.09.2014).

⁷² Vgl. **Drucksache 8/4120**, S. 14.

die Natur der Homosexualität (Krankheit, Störung, nichts von beiden) treffen. Jedoch wurde es als nötig anzusehen, homosexuelle Ehen zu verhindern und vermeintliche Schlupflöcher in anderen – Sexualität und Körper betreffenden – Gesetzen vorsorglich fest zu verschließen.

Homosexualität in der Bundeswehr

Die Bundeswehr musste sich im Rahmen der Strafrechtsreform und Liberalisierung des § 175 StGB mit der neuen rechtlichen Realität auseinandersetzen. Fast erleichtert wurde wiederholt festgestellt, dass die Liberalisierung von § 175 StGB nicht zu einer vermehrten Zahl „homosexueller Verfehlungen von Soldaten“⁷³ oder zu negativen „Auswirkungen auf Ordnung und Disziplin in der Truppe“⁷⁴ führte. Der Bundestag wurde darüber hauptsächlich durch die Jahresberichte der Wehrbeauftragten informiert. Die Bundeswehr stellte jedoch folgenden Grundsatz klar: „Die disziplinarrechtliche Bewertung [homosexueller Handlungen, TJ] verläuft mit der strafrechtlichen nicht parallel“⁷⁵. Zwar wurden von da an homosexuelle Handlungen von Soldaten außerhalb der Bundeswehr in der Regel nicht mehr verfolgt, wie ein im Bericht geschilderter Fall⁷⁶ zeigte: Ein Obermaat war wegen jahrelanger, homosexueller Beziehungen außerhalb der Bundeswehr aus dem Dienst entlassen worden; das Urteil war aber im Berufungsverfahren zum Freispruch umgewandelt worden. Man sah keine Gefahr für Ansehen und Achtung der Bundeswehr und wollte Toleranz und „Duldung einer anders gearteten Minderheit“⁷⁷ zeigen. Homosexuelle Handlungen zwischen Soldaten innerhalb der Bundeswehr wurden jedoch trotz der Strafrechtsreform von 1969/1973 weiterhin dienstrechtlich bestraft. Man befürchtete die „Störung von Ordnung, Disziplin und Autorität in den Streitkräften.“⁷⁸

Besonders den homosexuellen Kontakt zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sah man als hochproblematisch an. Es wurde befürchtet, dass dies das Ansehen des Vorgesetzten zerstören würde.⁷⁹ Man begründete die Rechtsvorschrift damit, dass die (untergebenen) Soldaten vor „homosexuellen Angriffen“⁸⁰ geschützt werden müssen. Ebenso sei eine solche Beziehung „in einer Männergemeinschaft wie der Bundeswehr eine ernsthafte Störung der inneren Ordnung, die von Disziplin und Autorität getragen werden muß.“ Diese Art von Beziehung verletze Wohlverhaltens-,

⁷³ **Drucksache 6/3232**, S. 61. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/032/0603232.pdf> (15.09.2014). Ähnlich auch **Drucksache 7/334**, S. 55. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/003/0700334.pdf> (15.09.2014).

⁷⁴ **Drucksache 6/3232**, S. 61.

⁷⁵ **Drucksache 8/153**, S. 17. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/001/0800153.pdf> (15.09.2014).

⁷⁶ Vgl. **Drucksache 6/3232**, S. 60f.

⁷⁷ **Drucksache 6/3232**, S. 61.

⁷⁸ **Drucksache 6/3232**, S. 60.

⁷⁹ **Drucksache 6/3232**, S. 60.

⁸⁰ **Drucksache 6/3232**, S. 60.

„Kameradschafts- und Fürsorgepflicht“⁸¹ und untergrabe die Autorität des Vorgesetzten. In einem Beispielfall wurde von einem Leutnant und einem Gefreiten berichtet, die nach „einem gemeinsamen Besuch eines Jahrmarktes und reichlichem Alkoholgenuss“ in die Wohnung des Leutnants gingen, der dann versuchte, „den Gefreiten zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zu veranlassen.“⁸² Einen Monat später wurde der Offizier aus dem Dienst entlassen; der Wehrbeauftragte stellte fest, dass dies die übliche Prozedur bei homosexuellen Kontakten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sein müsse.⁸³

Aber auch die gleichgeschlechtliche Beziehung zwischen gleichgestellten Kameraden stellte nach Ansicht der Bundeswehr trotz liberalisiertem Strafrecht ein Dienstvergehen dar. Zunächst sah man in homosexuellen Beziehungen „im Kasernenbereich“ eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht. Man sah auch hier eine potentielle Gefahr für die „militärische Ordnung und Disziplin“ da „sachfremde Erwägungen in dienstliche Entscheidungen einfließen“ könnten und man „unerwünschte Gruppenbildung“ befürchtete.⁸⁴

Auch wenn nach den Strafrechtsreformen und der Liberalisierung von § 175 StGB nach eigener Angabe der Bundeswehr nicht mehr Fälle homosexueller Handlungen festzustellen waren – das Dienstrecht selbst wurde nur marginal liberalisiert, lediglich homosexuelle Handlungen von Soldaten außerhalb der Kasernen mit Nichtangehörigen der Streitkräfte wurden toleriert. Man sah sowohl in homosexuellen Beziehungen zwischen Kameraden als auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen weiterhin eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht, und wohl viel schlimmer, eine Gefahr für die Disziplin, Ordnung und somit letztlich die Stärke der Bundeswehr.

Diese Sorge führte soweit, dass das Oberverwaltungsgericht Münster sich nach einem Bericht des *SPIEGELS* dazu entschied homosexuelle Soldaten aufgrund der angenommenen Gefährdung von Disziplin und Kampfkraft nicht in die Offiziersränge eintreten zu lassen. Man befürchtete auch, dass homosexuelle Offiziere bevorzugte Ziele geheimdienstlicher Tätigkeiten sein könnten.⁸⁵ Dieser Bericht veranlasste den Bundestagsabgeordneten Helmut Schäfer (FDP)⁸⁶ sich in einer Fragestunde zu erkundigen, ob es tatsächlich zuträfe, dass homosexuelle Männer keine Offizierslaufbahn durchlaufen könnten. Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Verteidigung, Andreas von Bülow (SPD)⁸⁷ antwortete nicht konkret und meinte dazu nur, es müsse

⁸¹ Beide Zitate aus **Drucksache 8/153**, S. 18.

⁸² Beide Zitate aus **Drucksache 7/334**, S. 55.

⁸³ **Drucksache 8/153**, S. 18.

⁸⁴ Alle Zitate aus **Drucksache 8/153**, S. 18.

⁸⁵ Der San.-St. Uffz. verfiel der Sinnlichkeit, in: SPIEGEL 33/1979, S. 61. Online einsehbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40348870.html> (15.09.2014) und als PDF <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/40348870> (15.09.2014).

⁸⁶ GND-Datensatz zu Helmut Schäfer: <http://d-nb.info/gnd/170226085> (15.09.2014).

⁸⁷ GND-Datensatz zu Andreas v. Bülow: <http://d-nb.info/gnd/120516004> (15.09.2014).

„im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt [werden], ob dienstrechtliche Folgerungen aus der Homosexualität des Soldaten zu ziehen sind.“⁸⁸

Eine Bestätigung seines einleitenden Satzes, dass „[d]ie Bundeswehr Homosexuelle grundsätzlich nicht anders als heterosexuelle Staatsbürger [behandele]“⁸⁹, war dies eindeutig nicht.

Dieses Thema ruhte nun für anderthalb Jahre im Bundestag, wurde aber erneut und nun etwas ausführlicher und intensiver behandelt. Die Abgeordnete Helga Schuchardt (FDP)⁹⁰ stellte dazu zwei Fragen: Zunächst erkundigte sie sich, warum „homosexuelle Männer zwar grundsätzlich wehrdienstfähig und vom längeren freiwilligen Dienst nicht auszuschließen sind, aber ihnen die Eignung zum Vorgesetzten abgesprochen“⁹¹ werde und ob die Bundesregierung darin nicht einen Widerspruch zu den Liberalisierungen von § 175 StGB von 1969 und 1973 sehe.⁹² Der damalige Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Verteidigung Willfried Penner (SPD)⁹³ antwortete, dass „bisher in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung“⁹⁴ homosexuelle Soldaten keine Autorität ausüben könnten und ihnen somit die Fähigkeit zum Offiziersdienst abgesprochen werde. Auf die Nachfrage, warum Penners Vermutung nach homosexuelle Offiziere keine Autorität besitzen würden, antwortete Penner: „[Die Vermutung] gründet sich – Frau Kollegin Schuchardt, das wird Sie nicht besonders überzeugen – auf einer gewissen Lebenserfahrung.“⁹⁵ Diese Äußerung veranlasste den Abgeordneten Ralph Herberholz (SPD) zu einer Nachfrage – er bat um Klarstellung, ob das sexuelle Verhalten die Befähigung zur Ausstrahlung von Autorität bedinge. Penner stellte klar, dass er lediglich das „Bekanntwerden eines bestimmten sexuellen Verhaltens“⁹⁶ gemeint habe. Auf Nachfrage von Heberholz versicherte Penner, dass sich das Bundesministerium nicht nach der sexuellen Orientierung erkundige.⁹⁷ Auf die Frage, ob nicht ein Homosexueller, der seine Orientierung verstecke, nicht ein Heuchler sei und ob nicht eher hier Probleme bei der Ausübung von Autorität zu erwarten seien, wurde auf den „Meinungsbildungsprozeß der Gesamtgesellschaft“⁹⁸ verwiesen und somit die soziale Stigmatisierung als Mitbegründung verwendet. Der CDU-Abgeordnete Claus Jäger⁹⁹ fragte darauf hin abwiegend, ob nicht „die Bundeswehr bei der Gewinnung geeigneten Führungsnachwuchses

⁸⁸ **Drucksache 8/3235**, S. 8. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/032/0803235.pdf> (15.09.2014).

⁸⁹ **Drucksache 8/3235**, S. 8.

⁹⁰ GND-Datensatz zu Helga Schuchardt: <http://d-nb.info/gnd/108364534> (15.09.2014).

⁹¹ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2541. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/09/09045.pdf> (15.09.2014).

⁹² Vgl. **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2542 (B).

⁹³ GND-Datensatz zu Wilfried Penner: <http://d-nb.info/gnd/105968579> (15.09.2014).

⁹⁴ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2541 (D).

⁹⁵ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2542 (A).

⁹⁶ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2542 (B).

⁹⁷ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2543 (A).

⁹⁸ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2542 (D), ähnlich auch ebd., S. 2543 (A).

⁹⁹ GND-Datensatz zu Claus Jäger: <http://d-nb.info/gnd/102478665X/about/html> (15.09.2014).

zur Zeit ganz andere Sorgen drücken als die Auswirkungen der Reform des § 175 des Strafgesetzbuchs auf die Führungsfähigkeit von Soldaten?“¹⁰⁰ Penner stellte dazu fest, dass die Diskriminierung von Homosexuellen im Parlament zu Recht wiederholt diskutiert wurde und nicht aufgrund anderer Themen komplett verdrängt werden sollte.¹⁰¹

Diese zwei Debatten aus den Fragestunden des Bundestages zeigen deutlich, dass die Liberalisierung des § 175 StGB hier keinen tiefergehenden Wandel im Denken hervorgebracht hatte. Auch ohne Straftat oder Dienstvergehen führten Homosexualität – das Sein, nicht das Tun – und das Wissen um die sexuelle Orientierung eines potentiellen Offiziers zu einem für die Bundeswehr unüberwindlichen Autoritätsverlust. Man unterstellte homosexuellen Offizieren auch eine größere Verführbarkeit durch feindliche Agenten und sah sie somit als vergrößertes Risiko in der Kommandostruktur der Bundeswehr. Im Bundestag verteidigte der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Verteidigung dies mit den höchstrichterlichen Beschlüssen, die bereits der SPIEGEL 1975 kommentierte. Das Credo aus dem Bericht des Wehrbeauftragten von 1976¹⁰² blieb bestehen; die rechtliche Liberalisierung von § 175 StGB machte vor den Kasernentoren der Bundeswehr größtenteils halt; man wollte die gesellschaftliche Entwicklung lieber abwarten, anstatt sie voranzutreiben. Homosexuelle Offiziere und Soldaten waren eine Gefahr für die Kampfkraft der Bundeswehr und verletzten die Wohlverhaltenspflicht; Karriere konnte nur machen, wer heterosexuell war oder so tat, als ob er es wäre. Verstecken und Heucheln übten keinen negativen Einfluss auf die Autorität des Offiziers aus – wohl aber das Wissen um die wirkliche sexuelle Orientierung des Soldaten.

Wiedergutmachung der NS-Verbrechen

Die Nationalsozialisten hatten männliche Homosexuelle als eigene ‚Täter‘-Kategorie in Konzentrationslagern eingesperrt und mit einem rosa Winkel gekennzeichnet. Die Problematik, dass § 175 StGB nicht als nationalsozialistisches Recht angesehen wurde, wurde bereits zuvor dargelegt. In der Debatte um die Entschließung des Europäischen Parlaments bezüglich einer Unverjährbarkeit von Mord und Genozid¹⁰³ sprach die Abgeordnete Ingrid Matthäus-Maier (FDP)¹⁰⁴ unter anderem an, dass auch Homosexuelle „zu Zigtausenden in die KZs gesperrt und zu Tode gebracht“¹⁰⁵ worden waren. In einem Zwischenruf wies Friedrich Vogel (CDU)¹⁰⁶ darauf hin, dass die Homosexuellen

¹⁰⁰ **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2543 (B).

¹⁰¹ Vgl. **Plenarprotokoll 9/45**, S. 2543 (B).

¹⁰² **Drucksache 8/153**, S. 17.

¹⁰³ Vgl. **Drucksache 8/2616**. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/026/0802616.pdf> (15.09.2014).

¹⁰⁴ GND-Datensatz zu Ingrid Matthäus-Maier: <http://d-nb.info/gnd/129410349>.

dafür keine Entschädigung bekämen¹⁰⁷ diesen Hinweis nahm Matthäus-Maier auf und nannte es ein „Sonderproblem, das sehr viel Unverständnis gegenüber dieser Bundesrepublik Deutschland hervorruft.“¹⁰⁸

Ebenjenes Sonderproblem griff ein gutes halbes Jahr später der Abgeordnete Hajo Hoffmann (SPD) auf; er fragte, ob auf die durch die Nationalsozialisten verfolgten Homosexuellen die Definition des Bundesentschädigungsgesetzes zuträfe, nämlich ob sie zwischen Januar 1933 und Mai 1945 „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt“¹⁰⁹ worden waren. Hoffmann rechnete wohl mit einer verneinenden Antwort, denn er fragte zudem, ob die Definition in § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) nicht auf alle aufgrund der nationalsozialistischen Ideologie verschärft Verfolgten ausgedehnt werden müsse.¹¹⁰ Der Parlamentarische Staatssekretär Karl Haehser (SPD)¹¹¹ antwortete, dass Homosexuelle tatsächlich nicht unter die Definition des § 1 BEG fielen, eine Änderung desselben Paragraphen aber nicht nötig sei, da „Personen, die wegen Homosexualität über eine Haftstrafe

¹⁰⁵ **Plenarprotokoll 8/145**, S. 11630 (B). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/08/08145.pdf> (15.09.2014). Erste Schätzungen gingen von 5000 bis 15000 Männern aus, die aufgrund ihrer Homosexualität in Konzentrationslagern ermordet wurden; vgl. **Grikschat**, Winfried [u.a.]: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: **Lautmann**, Rüdiger (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977 (=suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 200), S. 325–365, hier S. 333. Diese Zahlen wurden oft übernommen, ohne dass die Forschungen und Schätzungen präzisiert wurden; vgl. **Stümke**, S. 127; **Jellonek**, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Zugl. Diss. Univ. Münster. Berlin 1990, S. 12; **Bastian**, Till: Homosexuelle im Dritten Reich: Geschichte einer Verfolgung. München 2000 (=Beck'sche Reihe Bd. 1377), S. 73; **Steakley**, James D.: Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich. In: **Jellonek**, Burkhard/**Lautmann**, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 55–68, hier S. 55. Da homosexuelle Handlungen in den beiden deutschen Staaten bis zum Ende der 1960er immer noch illegal und mit sozialen Stigmata belegt waren, fehlen auch oftmals nachträglich erstellte Quellen, die über die NS-Verfolgung berichten könnten; vgl. **Jensen**, Erik N.: The Pink Triangle and Political Consciousness. Gays, Lesbians, and the Memory of Nazi Persecution. In: *Journ. of the Hist. of Sexuality* 11 (2002), S. 319–349, hier S. 321f. Die Opferzahlen sind, auch aufgrund von Aktenvernichtungen im Zeitraum von 1986–1996 schwer zu ermitteln; vgl. **Micheler**, Stefan/**Terloth**, Moritz: Aus den Mühlen der Justiz in den Reißwolf des Archivs. Der Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit Strafverfolgungsakten von NS-Opfern. In: **Jellonek**, Burkhard/**Lautmann**, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 379–388, hier S. 379–386. Neuere Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 15000 Männer wegen ihrer Homosexualität in Konzentrationslagern inhaftiert wurden, von denen die Hälfte getötet wurden; vgl. **Sigmund**, Anna M.: „Das Geschlechtsleben bestimmen wir“: Sexualität im Dritten Reich, München 2008, S. 209. Neben dieser Fragestellung sind viele weitere Desiderate zur Geschichte der Homosexualität im Nationalsozialismus zu identifizieren, die neben der Opferperspektive auch vielschichtige Lebenssituationen untersuchen wollen; vgl. Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus: Anmerkungen zum Forschungsstand. In: **Schwartz**, Michael (Hrsg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus: Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945. München 2014 (= Zeitgeschichte im Gespräch, Bd. 18), S. 43–52, hier S. 50–52.

¹⁰⁶ GND-Datensatz zu Friedrich Vogel: <http://d-nb.info/gnd/1030486352> (15.09.2014).

¹⁰⁷ **Plenarprotokoll 8/145**, S. 11630 (B).

¹⁰⁸ **Plenarprotokoll 8/145**, S. 11630 (C).

¹⁰⁹ **Drucksache 8/3262**, S. 3. Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/032/0803262.pdf> (15.09.2014).

¹¹⁰ **Drucksache 8/3262**, S. 3.

¹¹¹ GND-Datensatz zu Karl Haehser: <http://d-nb.info/gnd/1024960277> (15.09.2014).

hinaus in nationalsozialistische Konzentrationslager verschleppt wurden“¹¹², nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) entschädigt würden.

Das Sonderproblem der selektiven Wiedergutmachung und gleichzeitigen Ausblendung anderer Opfergruppen wird an den Homosexuellen deshalb so deutlich, weil die Rechtsgeschichte der Homosexualität die allgemein anerkannte Zäsur von 1945/1949 ignoriert. Auch wenn sich die Bundestagsabgeordneten offenbar der Tatsache voll bewusst waren, dass Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Konzentrationslager verschleppt worden waren, sahen sie diese immer noch nicht als speziell durch den Nationalsozialismus verfolgte Gesellschaftsgruppe an. Noch Ende der 1970er Jahre, nach der Liberalisierung von § 175 StGB, herrschte die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts von 1957 vor, dass selbst die verschärfte Fassung des § 175 StGB nicht genuin nationalsozialistisch gewesen sei und eine kollektive Wiedergutmachung daher nicht gerechtfertigt erscheine. Das Thema flackerte kurz auf, aber ein Mentalitätswandel fand nicht statt.

Nicht mehr kriminell – noch nicht akzeptiert

Wie wirkten sich nun die Strafrechtsreformen 1969/73 und die damit einhergehenden Liberalisierungen des § 175 StGB auf diejenigen Themenfelder aus, in denen der Bundestag die männliche Homosexualität ansprach? Im Bereich der Pornographie und des Jugendschutzes stellten sich die Abgeordneten die Frage, welche Arten der Pornographie für Erwachsene zugänglich und welche vollständig verboten werden sollten. Auch wenn von Teilen der CDU/CSU-Fraktion gefordert, wurde homosexuelle Pornographie nicht durch ein explizites Verbot mit den bereits verbotenen Arten devianter Pornographie gleichgestellt, sondern – wie heterosexuelle Pornographie – als etwas eingestuft, das sich Erwachsene ansehen durften, wenn sie es denn wollten. Darüber hinaus wurde die Homosexualität nicht mehr als kriminell und medizinisch behandlungswürdige, also pathologische Störung angesehen, sondern wandelte sich zu einer bloßen ‚Ursache‘ von familiären und partnerschaftlichen Krisen. Der Bundestag weigerte sich jedoch, die Entpathologisierung von Homosexualität aktiv fortzusetzen und wollte einen eindeutigen wissenschaftlichen Konsens auf diesem Gebiet abwarten. Bei der Anerkennung und Regulierung von Transsexualismus achtete man aber noch geradezu peinlich darauf, Homosexuellen nicht doch ein Schlupfloch zur Eheschließung zu ermöglichen. Auch wenn Homosexualität nun nicht mehr als medizinisch-kriminologisches Problem angesehen wurde, so zögerte man stets damit, mit der gegenteiligen Feststellung, dass Homosexualität eine Variante menschlicher Sexualität sei, ein

¹¹² **Plenarprotokoll 8/179**, S. 14128 (B)-(C). Online einsehbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/08/08179.pdf> (15.09.2014).

Statement zu setzen und hielt die Homosexualität bewusst in einer Art ‚Zwischenstufe‘ zwischen Krankheit und ‚Normalität‘ – eben „keine Krankheit im üblichen Sinne“.¹¹³

Keine Zwischenstufen gab es im Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität – homosexuelle Beziehungen zwischen Kameraden und auch zwischen Untergebenen und Vorgesetzten passten nicht zum Verhaltenskodex der Streitkräfte und wurden sanktioniert. Homosexuellen Offizieren sprach man allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung die Fähigkeit zur Autoritätsausübung ab und befürchtete, homosexuelle Soldaten und Offiziere könnten im ‚Kalten Krieg‘ die Kampfkraft der Bundeswehr gefährden. Für die Bundeswehr brachten die Liberalisierungen des § 175 StGB keinen tieferen, ideologischen Wandel. Ebenso gab es kaum einen Wandel in der Frage, ob die Homosexuellenverfolgung nach 1933 genuines nationalsozialistisches Unrecht gewesen sei und ob Homosexuelle daher ein gleiches Recht auf Entschädigung hätten wie rassistisch oder politisch Verfolgte. Man hielt hier noch immer an der Auffassung fest, dass trotz der Verschärfung des § 175 StGB im Jahr 1935 dies durchaus im Rahmen einer längeren Rechtskontinuität zu verstehen sei und aufgrund dieser Tatsache Homosexuelle keine besondere verfolgte Gruppe gewesen wären. Die Wiedergutmachung und Anerkennung als Opfergruppe wurde Homosexuellen daher versagt.

Der bedeutendste Wandel war wohl der, dass Homosexualität nicht mehr als Verbrechen angesehen wurde – abgesehen von dem hohen Schutzalter im 1973 verabschiedeten § 175 StGB war Homosexualität in ihrer Strafrechtlichkeit mit der Heterosexualität gleichgestellt worden. Homosexualität wurde auch nicht mehr als behandlungsdürftige medizinische Kondition gesehen, sondern als ein abweichendes, aber nicht direkt krankhaftes Verhalten. Dennoch wurden Homosexuelle nicht gleichberechtigt in den gesellschaftlichen Institutionen anerkannt: die Bundeswehr sperrte sich gegen homosexuelle Offiziere, das Eherecht wurde explizit gegen Homosexuelle verteidigt, die gleichberechtigte Wiedergutmachung der NS-Verbrechen wurde den Homosexuellen weiter verwehrt. Homosexuelle waren nun nicht mehr Kriminelle – akzeptierte, gleichberechtigte Mitglieder der gewandelten Nachkriegsgesellschaft Westdeutschlands waren sie aber bei weitem noch nicht. Die 1970er führten einen Wandel herbei und legten die Grundlage für weitere Versuche der Gleichstellung; Versuche, welche die AIDS-Fälle der 1980er fast zunichtemachten¹¹⁴ und erst 1994 mit der Abschaffung des § 175 StGB, im Jahr 2000 mit der Einführung des Lebenspartnergesetzes und den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption in Lebenspartnerschaften 2013 neue Erfolge erzielen konnten. Abgeschlossen ist dieser Wandel hin zu einer Gesellschaft, in der alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung Akzeptanz und rechtliche Gleichstellung finden, aber noch immer nicht.

¹¹³ **Plenarprotokoll 8/215**, S. 17279.

¹¹⁴ Vgl. **Sigusch**, S. 7.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

- [1 BvR 550/52](#)
- [1. StrRG](#)
- [4. StrRG](#)
- [Drucksache 5/302](#)
- [Drucksache 5/3702](#)
- [Drucksache 5/4389](#)
- [Drucksache 5/4584](#)
- [Drucksache 6/1552](#)
- [Drucksache 6/2286](#)
- [Drucksache 6/2968](#)
- [Drucksache 6/3232](#)
- [Drucksache 7/4200](#)
- [Drucksache 7/4201](#)
- [Drucksache 8/2616](#)
- [Drucksache 8/2947](#)
- [Drucksache 8/3235](#)
- [Drucksache 8/3262](#)
- [Drucksache 8/3914](#)
- [Drucksache 8/4120](#)
- [Plenarprotokoll 6/38](#)
- [Plenarprotokoll 8/145](#)
- [Plenarprotokoll 8/153](#)
- [Plenarprotokoll 8/164](#)
- [Plenarprotokoll 8/179](#)
- [Plenarprotokoll 8/215](#)
- [Plenarprotokoll 9/45](#)
- [Der San.-St. Uffz. verfiel der Sinnlichkeit, SPIEGEL 33/1979](#)

Literaturverzeichnis

Bastian, Till: Homosexuelle im Dritten Reich: Geschichte einer Verfolgung. München 2000 (=Beck'sche Reihe Bd. 1377),

Eder, Franz X.: Kultur der Begierde: Eine Geschichte der Sexualität. München 2002 (=Beck'sche Reihe, Bd. 1453).

Gammerl, Benno: Eine Regenbogengeschichte. In: PolZG 57 15 –16 (2010), S. 7–13.

Grau, Günter: „Unschuldige“ Täter. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik. In: Jellonnek, Burkhard/ Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 209–235.

Grau, Günther: Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus: Anmerkungen zum Forschungsstand. In: Michael Schwartz (Hrsg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus: Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945. München 2014 (= Zeitgeschichte im Gespräch, Bd. 18), S. 43–52.

Grikschat, Winfried [u.a]: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977 (=suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 200), S. 325–365

Hergemöller, Bernd-Ulrich: Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten. Tübingen 1999 (=Historische Einführungen, Bd. 5).

Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts. München 2005.

Herzog, Dagmar: „Sexy Sixties?“: Die sexuelle Liberalisierung der Bundesrepublik zwischen Säkularisierung und Vergangenheitsbewältigung. In: Hodenberg, Christina v. (Hrsg.): Wo „1968“ liegt. Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik. Göttingen 2006, S. 79–112.

Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Zugl. Diss. Univ. Münster. Berlin 1990

Jensen, Erik N.: The Pink Triangle and Political Consciousness. Gays, Lesbians, and the Memory of Nazi Persecution. In: Journ. of the Hist. of Sexuality 11 (2002), S. 319–349.

Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt a.M. 2008 (=Historische Einführungen, Bd. 4).

Micheler, Stefan/ Terfloth, Moritz: Aus den Mühlen der Justiz in den Reißwolf des Archivs. Der Umgang des Hamburger Staatsarchivs mit Strafverfolgungsakten von NS-Opfern. In: Jellonnek, Burkhard/ Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 379–388

Moeller, Robert G: The Homosexual Man is a 'Man', the Homosexual Woman is a 'Woman'. Sex, Society, and the Law in Postwar West Germany. In: Journ. of the Hist. of Sexuality 4 (1994), S. 395–429.

Rizzo, Domenico: Öffentlichkeit und Schwulenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg. In: Alrich, Robert (Hrsg.): Gleich und anders. Eine globale Geschichte der Homosexualität. Hamburg 2007, S. 197–221.

Sigmund, Anna M.: „Das Geschlechtsleben bestimmen wir“: Sexualität im Dritten Reich, München 2008.

Sigusch, Volkmar: Homosexuelle zwischen Verfolgung und Emanzipation. In: PolZG 57/15–16 (2010), S. 3–7.

Steakley, James D.: Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich. In: Jellonnek, Burkhard/ Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn 2002, S. 55–68.

Stümke, Hans-Georg: Homosexuelle in Deutschland: Eine politische Geschichte, München 1989 (=Beck'sche Reihe, Bd 375).

Tobias Jakobi ist Bachelor of Education in Englisch und Geschichte und studiert Geschichte und Englische Linguistik an der Universität Trier im Studiengang Master of Arts sowie Geschichte und Englisch im Studiengang Master of Education.

Lizenzierung:

Dieser Artikel steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz](#).

Sie dürfen das Werk zu den folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen:



Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.